

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.- Lorenz Travemünde

Der Kirchengemeinderat der Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Travemünde hat in der Sitzung am 22.08.2023 aufgrund von Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Präambel
	I. Allgemeine Vorschriften
§ 1	Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2	Verwaltung des Friedhofes
§ 3	Außerdienststellung und Entwidmung
	II. Ordnungsvorschriften
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof
§ 6	Gewerbliche Arbeiten
	III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7	Anmeldung der Bestattung
§ 8	Särge und Urnen
§ 9	Ruhezeit
§ 10	Ausheben der Gräber
§ 11	Umbettungen und Ausgrabungen
	IV. Grabstätten
§ 12	Allgemeines
§ 13	Wahlgrabstätten für Särge
§ 14	Wahlgrabstätten für Urnen
§ 15	Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten
§ 16	Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
§ 17	Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten
§ 18	Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 19	Gemeinschafts- und Baumgrabstätten
§ 20	Registerführung
	V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 21	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 22	Zustimmungserfordernis für Grabmale
§ 23	Vorschriften für Grabmale
§ 24	Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
§ 25	Fundamentierung und Befestigung
§ 26	Unterhaltung
§ 27	Entfernung

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Gestaltung, Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29 Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Vernachlässigung

VII. Ruheräume und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Ruheräume

§ 32 Trauerfeiern

VIII. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Lorenz Travemünde getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe. (2) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Ev.-luth. St.-Lorenz Kirchengemeinde Travemünde sowie aller anderen Personen.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen, in der folgenden Satzung **Friedhofsverwaltung** genannt.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden. Eine beschränkte Außerdienststellung ist möglich.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden neue Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen, außerdem ist der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof :
 - a) dürfen die Wege nur mit Fahrzeugen von den im Dienst des Friedhofes stehenden Gewerbetreibenden und von den benötigten Fahrzeugen der Amtspersonen befahren werden
 - b) ist das Fahrradfahren untersagt
 - c) dürfen keine Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste angeboten oder dafür geworben werden, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - d) sind an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten zu unterlassen,
 - e) sind störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern zu unterlassen, Lärm ist zu vermeiden
 - f) ist die Verteilung von Druckschriften und Werbung verboten,
 - g) ist es untersagt, Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat vor allem Sondernüll auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen
 - h) sind Friedhofsanlagen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu betreten, Gräber dürfen nicht betreten werden
 - i) dürfen Hunde angeleint mitgenommen werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Satzung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatter*innen, Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt. Die Friedhofsverwaltung kann Zulassungsbeschränkungen festlegen. Es werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und der Friedhofsverwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Friedhofsverwaltung auf Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(3) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Abmahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Abs. 1 bis 3 und 5 finden keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere der Sterbeurkunde rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen in der Regel dienstags bis freitags. Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen in Bezug auf Ort und Zeit zulassen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen/Aschekapseln vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Aschekapsel gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.
- (2) Säрге müssen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung der Leiche innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen. Die Säрге müssen fest gefügt und abgedichtet sein.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Es sollten keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern.

§ 9

Ruhezeit

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt für Säрге und Urnen | 20 Jahre |
| für verstorbene Kinder im Sarg oder Urne bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 10 Jahre, |
- Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Eigentumsrecht an Überurnen und Urnen bleibt nach Ablauf der Ruhezeit bestehen.
 - (3) Ist die Ruhezeit eines Sarges noch nicht abgelaufen, darf das Grab noch nicht mit einem weiteren Sarg neu belegt werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 50 cm betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich gewahrt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsausschuss / Kirchengemeinderat einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag der Nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beeinträchtigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn die Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Särge und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung eines Sarges und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen. Mit Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.
- (2) Rechte an Wahlgrabstätten können jederzeit erworben werden. Rechte an Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten können angelegt werden als:
- a) Wahlgrabstätten für Särge
 - b) Wahlgrabstätten für Urnen
 - c) Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage
 - d) Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage
 - e) Baumgräber
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsfelder
- (6) Die Grabstätten sollen nach Möglichkeit folgende Größen haben:
- a) Wahlgrabstätten für Särge bei Erdbestattungen
 - bei Sarglängen bis 120 cm
Länge: bis 1,40 m Breite: bis 1,00 m
 - bei Sarglängen über 120 cm
Länge: bis 2,30 m Breite: bis 1,30 m
 - b) Wahlgrabstätten für Urnen
Länge: bis 1,00 m Breite: bis 1,00 m
 - c) Wahlgräber für Urnen in Rasenlage
Länge: 0,60 m bis 0,80 m Breite: 0,60 m bis 0,80 m
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten, auch Urnengemeinschaftsfelder und Baumgräber = je Urne
Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m

Im Bedarfsfall können aus wichtigem Grund auch Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden. Im Übrigen ist der aktuelle Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Wahlgrabstätten für Särge

a) Wahlgrabstätten für Särge

- (1) Wahlgrabstätten für Särge werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur ein Sarg bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In Wahlgrabstätten können außer dem Nutzungsberechtigten mit dessen Einwilligung andere Personen beigesetzt werden.
- (5) In Wahlgrabstätten können zusätzlich bis zu 4 Urnen je Grabbreite beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist hierbei auf die vorgeschriebene Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

b) Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage

Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage sind Gräber für Erdbestattungen in dafür angelegten Rasenfeldern. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge §13a entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 14

Wahlgrabstätten für Urnen

a) Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der festgelegten Ruhezeit verliehen wird. Eine Verlängerung ist möglich. Es werden je nach Gestaltungsplan Gräber angelegt für bis zu 4 Urnen und als Sondergräber. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In Wahlgrabstätten für Urnen können außer dem Nutzungsberechtigten mit dessen Einwilligung andere Personen beigesetzt werden.

b) Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage

Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung ist möglich. Es können bis zu 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Die Gräber werden auf dafür vorgesehenen Rasenfeldern angeboten. Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Auf Rasengrabstätten ist grundsätzlich keine Bepflanzung gestattet. Vorgenommene Anpflanzungen auf der Rasenfläche werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos wieder entfernt. Es dürfen ausschließlich liegende bündig in den Rasen eingelassene Grabmale verwendet werden.

§ 15

Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht gilt für die unter § 9 genannte Ruhezeit, beginnend mit dem Tage der Beisetzung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden.
- (2) Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist möglich. Wird das Nutzungsrecht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch Aushang oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht, wenn die Anschrift bekannt ist. Erfolgt keine Rückmeldung, wird ein Hinweis in dem Jahr, in dem das Nutzungsrecht endet, an der Grabstätte angebracht.
- (4) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalls (vgl. § 12, Abs. 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit (vgl. §15) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Särgen oder zur Beisetzung von Urnen , solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
 3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte ein Sarg oder eine Urne bestattet wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechtes entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf andere Personen übertragen werden.

(2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Person in nachstehender Reihenfolge über, falls keine andere Einigung zustande kommt, an:

- a) Ehegatten
- b) eingetragene*r Lebenspartner*in
- c) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- d) bevollmächtigte Personen, die mit dem Nutzungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben
- e) Geschwister
- f) Ehegatten von Geschwistern.

Können sich gleichrangige Angehörige nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Todesfall einigen, so wird das Nutzungsrecht bis zur Einigung, längstens aber bis zu 3 Jahren ausgesetzt. Danach erlischt es.

(3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht für den Fall seines Ablebens einem Nachfolger durch Vertrag oder letztwillige Verfügung überträgt.

(4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen unter Vorlage urkundlicher Nachweise zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind neue Bestattungen nicht zulässig.

(5) Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsübergang des Nutzungsrechtes wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Gemeinschafts- und Baumgrabstätten

(1) Als Gemeinschaftsfelder für anonyme Beisetzungen gelten Rasenfelder für Urnenbestattungen und für Sargbestattungen ohne Kennzeichnung der Verstorbene für die Ruhezeit von 20 Jahren. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen und es ist keine Verlängerung möglich.

2) Als Urnengemeinschaftsgrab werden Gräber in gestalteten Gemeinschaftsanlagen vergeben, auf denen mehrerer Urnenbeisetzungen der Reihe nach möglich sind. Die Anlage, Gestaltung und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, das Name, Vorname, sowie Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten aufführt. Es wird kein Nutzungsrecht verliehen. Ein Vorauserwerb und eine Verlängerung sind nicht möglich.

(3) Als Baumgrabstätten gelten Gräber für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum für die Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden können. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen und es ist keine Verlängerung möglich. Die Gestaltung und Unterhaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Grabbepflanzung ist nicht möglich. Liegesteine können in den vorgegeben Maßen gelegt werden und Blumenschalen und Vasen können gestellt werden.

§ 22 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein digitales Grabregister (mit Datensicherung) und ein chronologisches Bestattungsregister (Archivbuch).

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden gewahrt wird.

Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(1) Die Grabstätten sind selbst anzulegen und zu pflegen oder es kann ein zugelassener Friedhofsgärtner damit beauftragt werden.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen und sehr großwüchsigen Sträuchern ist auf Grabstätten nicht gestattet.

Alle Bäume und große Sträucher und seitliche Abgrenzungshecken werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Bestattung behindernde, sowie stark wuchernde oder absterbende Hecken, große Bäume und Sträucher zu schneiden oder ganz zu beseitigen oder dem Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, diese zu beseitigen. Verwelkte Blumen und alter Grabschmuck usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Entsorgungsplätzen getrennt nach verrottbaren und nicht verrottbaren Stoffen abzulegen. Batterien sind in die extra aufgestellten Behälter zu entsorgen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der öffentlichen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Zustimmungserfordernis für Grabmale

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist in jedem Fall vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen. Der Antrag ist genehmigungspflichtig und es wird nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung eine Genehmigunggebühr erhoben.

(2) Die Anträge sind in 2-facher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Ansicht und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, auf Anforderung auch Rückansicht und Grundriss.
- b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2 bis 3 Buchstaben in Originalgröße (M 1:1).

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 2 Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Vorschriften für Grabmale

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und besondere gegossene Metalle in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal soll werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Flächen dürfen keine Umrandungen haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
 - c) Schriften, Ornamente, Bilder und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein und das christliche Empfinden nicht verletzen.
 - d) Sockel sollten aus gleichwertigen Material sein.
 - f) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Kunststoff, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen.

(4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe = 12 cm, über 100 cm Höhe = 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

- (5) Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind in der Regel die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Wahlgrabstätten - stehend: 0,40 bis 0,60 qm; liegend: bis 0,50 qm
 - b) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten - stehend: 0,50 bis 1,00 qm; liegend: bis 0,80 qm
 - c) auf Wahlgrabstätten ab mehr als 3 m Breite zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen
 - d) zusätzliche Liegesteine bis 0,50 qm

Bei sockellosen Steinen zählen die unteren 10 cm nicht zur zugelassenen Ansichtsfläche.

- (6) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind in der Regel die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Wahlgrab für Urnen stehend: 0,30 bis 0,45 qm, liegend: bis 0,40 qm
 - b) Wahlgrab für Urnen in Rasenlage / Baumgräber mit den Abmessungen von Breite = 40 cm und Höhe = 30 cm, Stärke mind. 8 cm, Grabinschriften sollten vertieft sein.

Bei Wahlgrabstätten für Urnen kann zu einem stehenden Grabmal je Grabstätte zusätzlich ein Liegestein bis 0,12 qm Ansichtsfläche gelegt werden.

(7) Auf Wahlgräbern für Säрге in Rasenlage sind stehende Grabmale nicht zugelassen. Die zulässige Größe der Liegesteine richtet sich in der Regel nach Abs. 5 a-c. Die Friedhofsverwaltung kann, bei besonderer Gestaltung, Ausnahmen zulassen.

Auf Wahlgräbern für Urnen in Rasenlage richtet sich die zulässige Größe der Liegesteine in der Regel nach Abs. 6. Es sind nur bündig eingelassene Liegesteine zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann, bei besonderer Gestaltung, Ausnahmen zulassen.

(8) Auf einstelligen Wahlgrabstätten für Säрге sollte die Breite der stehenden Steine 55 cm nicht überschreiten, auf Wahlgrabstätten für Urnen sollte die Breite der stehenden Steine 45 cm nicht überschreiten.

(9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmäler von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.

§ 24

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor Errichtung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, so ist eine Aufstellung nicht statthaft. Fehlt der Grabmalantrag und ist das Grabmal gleichwohl aufgestellt worden, so setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist, kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Für die handwerksgerechte Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, ist der ausführende Steinmetzbetrieb verantwortlich.

Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Überprüfung berechtigt und kann besondere Anweisungen erteilen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch eine ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt.

Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist nach Bekanntgabe des Ablaufs der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale sind zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsverwaltung und der Kirchengemeinde.

VI. Gestaltung, Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Richtlinien für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen sind grundsätzlich anzuwenden. Chemische Unkrautvernichtung ist grundsätzlich verboten. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Antrag an die Friedhofsverwaltung zu richten.
- (2) Die Grabstätten sollten durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen.
- (3) Nicht erwünscht auf Grabstätten sind größere Bäume und großwüchsige Sträucher. Dasselbe gilt für Grabbinde und Blumen aus Plastik. Ganzflächige Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe und Folie, sind aus geologischen Gründen nicht zulässig. Aus Naturstein sollten sie höchstens 3/4 der Grabfläche bedecken. Grabsteineinfassungen aus Naturstein sind zugelassen.
- (4) Es sind friedhofsübliche Grabvasen zu verwenden. Blechdosen, Lebensmittelgläser und Flaschen o.a. für die Aufnahme von Schnittblumen sind nicht erwünscht.
- (5) Auf Wahlgräbern für Särge in Rasenlage ist in der Regel keine Bepflanzung zulässig. Vasen und Schalen dürfen auf das Grab gestellt werden. Die Unterhaltung der Rasenflächen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (6) Bei den Urnengemeinschaftsfeldern ist der Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Unterhaltung der Rasenflächen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) Urnengemeinschaftsgräber (UGG) werden für die gesamte Ruhezeit durch vertraglich gebundene Friedhofsgärtner gepflegt. Die Grabsteine einschließlich der Inschriften werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet und nach den jeweiligen Urnenbeisetzungen beschriftet aufgestellt.
- (8) Ist nach einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder zur Übernahme des Nutzungsrechtes nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.
- (9) Kleinzubehör, Grablichter, Plastiktüten und Plastikpflanztöpfe sind in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Die Batterien der LED Grablichter müssen als Sondermüll fachgerecht entsorgt werden!

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht entsprechend angelegt oder gepflegt, so ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 6 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Stattdessen kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat ein entsprechender erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen des Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung fallen. (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VII. Ruheräume und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Ruheräume

- (1) Die ungekühlten Ruheräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung, längstens aber für 5 Tage. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörigen bei einer offenen Aufbahrung die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das religiöse Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. In der Kapelle können konfessionelle und konfessionslose Trauerfeiern abgehalten werden.
- (3) Auf Antrag kann eine Trauerfeier auch in der Kirche stattfinden. Die Entscheidung trifft der zuständige Pastor oder die zuständige Pastorin mit dem Kirchengemeinderat.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle oder der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen, für die er verantwortlich ist. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere verursacht werden, Vorkehrungen zu treffen. Für Schäden durch höhere Gewalt haftet sie nicht.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ablauf der einmonatigen Aushangfrist und nach Hinweis und Veröffentlichung auf der Webseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Travemünde www.kirche-travemuende.de **am 01.03.2024 in Kraft.**

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Diese Satzung wurde durch Beschluss auf der Sitzung des Kirchengemeinderates Travemünde am **22.08.2023** beschlossen und

durch Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck vom **13.12.2023** kirchenaufsichtlich genehmigt.

Veröffentlicht vom 01.02.2024 bis 29.02.2024

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Lorenz Travemünde

Vogteistraße 22, 23570 Lübeck-Travemünde, Tel. 04502 – 888 00,

Web: www.kirche-travemuende.de

Email: buero@kirche-travemuende.de

Friedhofsverwaltung Travemünde, Mühlenberg 8, 23570 Lübeck-Travemünde, Tel. 04502-999 86 09

Email: friedhof@kirche-travemuende.de



.....
Bernhard Rogge
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates

.....
Pastorin Anja Möller
stellv. vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates